

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemein

1. Die nachfolgenden allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen gelten für die von der Tell-A-Vision GmbH (nachfolgend TAV-GmbH) unterbreiteten Angebote, Leistungen und Aufträge, insbesondere für die Vermietung des Tell-A-Vision Studios – Leistungsort: Marie-Curie-Str. 6, 36039 Fulda – und der in der Mietsache enthaltenen Gegenstände, technische Anlagen und Geräte.
2. Der Vertrag wird zwischen der TAV-GmbH und dem Kunden geschlossen. Sollte der Kunde die Mietsache für einen Dritten anmieten, ist dies gegenüber der TAV-GmbH anzuzeigen. Abweichende Bedingungen des Kunden erlangen ohne ausdrückliche Bestätigung durch die TAV-GmbH keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform.
3. Die AGB gelten als vereinbart, sobald der Kunde das Angebot bzw. den Mietvertrag gegenzeichnet.
4. Der Mieter erklärt seine Volljährigkeit und verpflichtet sich, sich bei Beginn des Mietverhältnisses durch Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die TAV-GmbH ist berechtigt, zur Aufklärung eventueller nachträglicher Ansprüche, die persönlichen Daten des Mieters durch Kopie des Lichtbildausweis aufzubewahren.

Miete der Räume und (technischen) Ausstattung

1. Die TAV-GmbH vermietet an den Kunden die im Vertrag genannten Räumlichkeiten zu den genannten Preisen im dort festgelegten Zeitraum. Das Hausrecht verbleibt bei der TAV-GmbH, deren Mitarbeiter befugt sind, die Räumlichkeiten zu betreten und die nicht gemieteten Räume zu nutzen.
2. Die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, Caterings, Getränken oder zusätzlicher (technischer) Ausstattung können vereinbart werden, sind jedoch – wenn nicht anders schriftlich vereinbart – nicht im Mietpreis enthalten und werden separat abgerechnet. Sobald die TAV-GmbH für den Kunden Gegenstände von Dritten beschafft, werden diese zu den jeweiligen Miet- und Anschaffungskosten zuzüglich einer Handlingsfee von 10% in Rechnung gestellt.
3. Die berechnete Dauer der Vermietung beginnt mit dem im Vertrag genannten Zeitpunkt, auch wenn der Kunde das Studio zu einem späteren Zeitpunkt übernimmt. Vor Beginn der Produktion wird die einwandfreie Beschaffenheit der Räume sowie eine allgemeine Unterweisung in die Mietsache in einem Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten. Etwaige Mängel oder Fehlstände sind unmittelbar bei der Übernahme zu rügen. Die Rückübergabe nach der Produktion erfolgt durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll. Es gilt die Hausordnung, die dem Kunde mit dem Angebot zugesandt wird.
4. Eine Nutzung über die abgesprochene Zeit hinaus wird bei einer Überschreitung von 30 Minuten mit einem Zuschlag je angefangener Stunde abgerechnet und im Abnahmeprotokoll festgehalten. Ein Anspruch auf eine weitere Überlassung bei Terminüberschreitung oder Versäumnis besteht nicht. Hierfür hat eine erneute Buchung zu erfolgen.
5. Zusätzliche Müllentsorgung, die den Rahmen der gestellten Mülleimer im Studio übersteigt, werden durch die TAV-GmbH separat in Rechnung gestellt. Die ordentliche Mülltrennung durch den Kunden wird vorausgesetzt. Die Mülltonnen im Außenbereich sind für den Kunden nicht nutzbar, eine Entsorgung über die Außentonnen ist nicht gestattet.
6. Bei der im Studio integrierten Showküche handelt es sich um eine vegetarisch / vegane Küche. Die Zubereitung von Fleisch und Fisch ist nicht gestattet. Die vollausgestattete Küche dient nicht als Kochküche für das Produktionspersonal und Dritte. Alle darin enthaltenen Utensilien wie Besteck, Gläser etc. dienen ausschließlich der Foto- und Videoproduktion. Sollte auf Grund von Produktionszwecken das Kochen

notwendig sein, ist dies vorab mit der TAV-GmbH zu vereinbaren und die Nutzung der Küche und den darin enthaltenen Geräten nur unter Berücksichtigung der im Studioordner enthaltenen Anleitungen gestattet.

Nutzung

1. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Räume, Gegenstände, technischen Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln und diese nicht zweckentfremdet zu nutzen. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Umbauten oder Reparaturen an den gemieteten Räumlichkeiten, Gegenständen, technischen Anlagen und Geräten vorzunehmen. Ohne schriftliche Vereinbarung, darf das Inventar des Studios nicht außerhalb der Räumlichkeiten genutzt werden.
2. Installationen und das Anbringen etwaiger Gegenstände sind nur nach vorheriger Absprache gestattet. Schäden an Wänden oder dem GreenScreen werden im Rückübergabe-Protokoll vermerkt und dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
3. Die Verwendung von Materialien und Hilfsmitteln, durch die Verunreinigungen oder Demolierungen des Studios und dessen Inventar verursacht werden könnten oder eine Gefährdung von Menschen entstehen könnte, ist untersagt.
4. Offenes Feuer und der Einsatz von Nebel- und Rauch-Erzeugenden Anlagen ist nicht gestattet. Eine Auslösung der Rauchmelder hat die Bezahlung des Feuerwehr-Einsatzes durch den Mieter zur Folge.
5. Der Kunde hat die bestehenden Arbeits- und Betriebsordnungen sowie alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die vertraglichen Verpflichtungen auch von allen tätigen Personen und seinen Besuchern beachtet werden.
6. Außerhalb der gemieteten Räumlichkeiten ist das Fotografieren / Filmen nicht gestattet.
7. Bild- und Videoaufnahmen vom Gebäude, dem Studio und der darin enthaltenen Gegenstände, technischen Anlagen und Geräte zur gewerblichen Verwendung sowie die allgemeine Nutzung von Namen und Logo des Studios dürfen nur mit ausdrücklicher, im Vorfeld erteilter schriftlicher Zustimmung durch die TAV-GmbH gemacht und verwendet werden.
8. Der Mieter ist – ohne schriftliche Zustimmung durch die TAV-GmbH – nicht dazu berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Zustand der Räumlichkeit

1. Die Räume werden im besenreinen Zustand vermietet. Der Kunde hat den Zustand der Räumlichkeiten zu prüfen und eventuelle Mängel direkt zu rügen. Diese werden im Übergabeprotokoll vermerkt. Spätere Rügen oder Mängel an der Mietsache bleiben unbeachtet.
2. Bei Mietende müssen die Räume in gleichem Zustand übergeben werden. Die dafür benötigte Zeit ist vom Kunden in seiner Mietzeit zu berücksichtigen. Die Entscheidung über den Zustand und übermäßige Gebrauchsspuren der Räume und darin enthaltenen Gegenstände, technische Anlagen und Geräte bei Rückübergabe liegt bei der TAV-GmbH und wird im Rückübergabe-Protokoll vermerkt.
3. Eine Endreinigung des Mietsache und der sanitären Einrichtungen nach Ende des Mietzeitraums ist Seitens der TAV GmbH grundsätzlich vorgesehen und im Mietpreis enthalten. Wünscht der Kunde eine Zwischenreinigung, wird diese separat in Rechnung gestellt. Bei grober Verschmutzung werden zusätzliche Sonder-Reinigungskosten ab 150,00€ zzgl. MwSt. berechnet.

4. Die Entscheidungsmacht, ob die Mietsache grob oder übermäßig verschmutzt ist, liegt bei der TAV-GmbH und wird im Rückübergabe-Protokoll vermerkt.

Eigentumsvorbehalt

1. Alle von der TAV-GmbH vermieteten Räume und die darin enthaltenen Geräte, Gegenstände und technische Anlagen bleiben uneingeschränkt Eigentum der TAV-GmbH. Der Verkauf, Verleih, Verpfändung, die Überlassung an Dritte oder das Entfernen von in der Mietsache enthaltenen Geräte, Gegenstände und technische Anlagen ist nicht gestattet.
2. Wenn nicht anders vereinbart, ist ein Mitarbeiter der TAV-GmbH in Absprache mit dem Kunden und ohne die Produktion zu stören dazu berechtigt, bis zu drei dokumentarische Foto- oder Videoaufnahmen von der Produktion (Set, Darsteller, Dekoration etc.) anzufertigen, die von der TAV-GmbH als Referenz- oder Werbefotos auf der Webseite und Social Media nutzen darf.

Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen der TAV-GmbH an den Kunden sind – wenn nicht anders angegeben – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge auf das in der Rechnung angegebene Konto zu bezahlen. Rechnungen gelten nach einer Frist von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum als anerkannt.
2. Werden Zahlungen nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen geleistet, so hat der Kunde einen pauschalen Verzugszins von 20,00€ je angefangener Woche zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinaus tatsächlich angefallenen Verzugschäden bleibt vorbehalten.
3. Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der TAV-GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Gegenansprüchen möglich. Ist der Kunde Unternehmer im Sinn des § 14 BGB, so ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ausgeschlossen.
4. Erfolgen die vereinbarten Zahlungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder nicht vollständig, ist die TAV-GmbH berechtigt, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zum Ablauf der Nachfrist können ferner alle vertraglich vereinbarten Leistungen so lange verweigert werden, bis alle Rückstände vollständig bezahlt sind. Für den Kunden hieraus entstehende Schäden oder sonstige Nachteile übernimmt die TAV-GmbH keinerlei Haftung.
5. Bei einer Anmietung ab 8-Stunden Mietaufenthalt ist eine Anzahlung in Höhe von 50% der Mietkosten zu leisten. Erst mit Eingang der Anzahlung wird die Studiobuchung verbindlich. Ist bei einer kurzfristigen Buchung die Anzahlung nicht bis zum Morgen des Mietbeginns eingegangen, so hat der Kunde den Nachweis über die getätigte Überweisung zu erbringen. Die Höhe der Anzahlung wird nach Ende der Mietzeit von der Gesamtrechnung abgezogen.

Haftungsausschluss

1. Das Betreten der Räumlichkeiten und des Grundstückes durch den Kunden und dazugehörige Personen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung für Personen- und Sachschäden übernommen.
2. Für die vom Kunden und/oder seinen Mitarbeitern, Besuchern, Hilfskräften und sonstigen Personen in das Studio oder deren Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände und Requisiten (Garderobe, Licht- und Blitzanlage, Computer und Zubehör, sonstiges Equipment) übernimmt die TAV-GmbH keine Haftung. Gleiches gilt auch für Diebstahl von ein- oder mitgebrachten Gegenständen und Requisiten (Garderobe, Licht- und Blitzanlage, Computer und Zubehör, sonstiges Equipment) während der Produktion oder über

Nacht im Studio verbliebenen.

3. Eine Haftung der TAV-GmbH für Schäden auf Grund höherer Gewalt ist ausgeschlossen.
4. Die TAV-GmbH übernimmt keine Haftung, dass dem Kunden oder Dritten durch Störung oder den Ausfall einzelner Bestandteile der Mietsache oder der Mietsache insgesamt Schäden gleich welcher Art entstehen.
5. Die TAV-GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Mietsache und die darin enthaltenen Geräte, Gegenstände technischen Anlagen für die Zwecke des Kunden geeignet sind und den für seine Zwecke vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet uneingeschränkt während der Mietdauer gegenüber der TAV-GmbH für alle entstehenden Schäden der Mietsache, der darin enthaltenen Geräte, Gegenstände und technischen Anlagen. Dies gilt auch uneingeschränkt für Schäden, die Mitarbeiter, Besucher, Models und Personen des Kunden verursacht haben, für Personen- und Sachschäden und den daraus entstehenden Kosten z.B. Mietausfall, Regressansprüche Dritter gegenüber der TAV-GmbH.
2. Alle Personen, die im Zusammenhang mit der Anmietung durch den Kunden die Räumlichkeiten der TAV-GmbH betreten, sind über den Kunden zu versichern.
3. Der Kunde haftet für die Vollständigkeit und Schadlosigkeit der Mietsache und der übergebenen Gegenstände bei der Rückgabe. Schadensfälle oder Defekte der gemieteten Räumlichkeiten, Geräte, Gegenstände und technische Anlagen sind sofort vom Kunden zu melden und werden im Rückübergabe-Protokoll vermerkt.
4. Sollten während der Mietzeit des Kunden Reparaturarbeiten dringend notwendig sein, ist die TAV-GmbH berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen sofort einzuleiten. Das Recht zur Mietzinsminderung besteht nur, wenn die Ursache für die Reparaturarbeiten nicht dem Kunden zugerechnet werden können.
5. Nicht zurückgegebene oder beschädigte Gegenstände, Geräte und technische Anlagen werden dem Kunden zum Wiederbeschaffungswert bzw. in Höhe der nachgewiesenen Reparaturkosten zzgl. einer Handlingfee in Höhe von 10% in Rechnung gestellt.
6. Für die Produktion oder die Veranstaltung notwendigen Anmeldungen sind vom Kunden (Veranstalter) auszuführen. Gebührenzahlungen wie GEMA, KSK, Vergnügungssteuer etc. gehen zu Lasten des Kunden (Veranstalters). Der Kunde (Veranstalter) hat die Anmeldungen und Gebührenzahlungen bis zum Tag der Produktion oder Veranstaltung bei der TAV-GmbH vorzulegen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, willigt der Kunde (Veranstalter) ein, dass die TAV-GmbH die Vertragsgegenständlichen Daten auf Anfrage der entsprechenden Behörde übermittelt.
7. Kunden, die den Internetanschluss (LAN oder W-Lan) des TAV-Studios nutzen oder ihren Besuchern, Gästen und/oder Mitarbeitern zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt (Verletzung von Urheberrechten, Verbreiten oder Herunterladen von geschützten / verbotenen Inhalten etc.). Von etwaigen Rechtsverfolgungskosten oder finanziellen Forderungen wird die TAV-GmbH vom Kunden freigestellt.

Haftung der TAV-GmbH

1. Die TAV-GmbH haftet gegenüber dem Kunden – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Rücktritt des Kunden

Unbeachtet anderer individuell schriftlich getroffener Vereinbarungen, gilt im Falle eines Rücktritts durch den Kunden folgendes:

1. Bis vier Wochen vor Mietbeginn ist eine Stornierung allgemein kostenfrei.
Ab Rücktritt ab dem 21. Tag vor Mietbeginn sind 25% der Gesamtkosten fällig.
Bei einem Rücktritt vom 20. Bis zum 8. Tag vor Mietbeginn, fallen 50% des Gesamtbetrages an.
Ab dem 7. Tag vor Mietbeginn fallen 100% des ursprünglich vereinbarten Preises an.
2. Diese Regelung gilt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart worden ist.
Die Stornokosten werden erlassen, wenn der Termin auf ein anderes Datum innerhalb der nächsten zwei Monate verschoben werden kann. Hierfür ist eine erneute Buchungsanfrage notwendig. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Terminverfügbarkeit innerhalb der zwei Monate.
3. Ausgenommen sind bereits im Vorfeld von der TAV-GmbH erbrachte Leistungen, Anschaffungen oder im Kundenauftrag geleistete Anzahlungen an Dritte, insofern diese nicht zurückerstattet werden können.

Rücktritt durch die TAV-GmbH

1. Die TAV-GmbH ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatz-Verpflichtungen des Kunden vom Mietvertrag vorzeitig zurückzutreten, wenn gegen den Kunde ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet wurde.
2. Handelt der Kunde grobfahrlässig, gefährdet die Betriebssicherheit, verstößt gegen die Vereinbarung oder Hausordnung, oder verhält sich unsittlich, sodass das Verhalten des Kunden nicht mehr den Interessen der TAV-GmbH vereinbar ist, ist die TAV-GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Für eventuell entstehende Nachteile des Kunden übernimmt die TAV-GmbH keine Haftung.
Der Kunde bestätigt, Kenntnis von der Hausordnung zu haben und diese als Vertragsbestandteil anzuerkennen.

Recht

1. Sämtliche mietvertraglichen Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fulda.
2. Nebenabreden zum Vertrag, den AGB der TAV-GmbH oder der Hausordnung benötigen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt eine Regelung, die den beiderseitigen Interessen im Rahmen des Vertragsinhaltes am nächsten kommt.
Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine der angestrebten Regelung juristisch und wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmung zu ersetzen.

Stand: 22. Juni 2023